

## **Rechtsverordnung der Gemeinde Reichenau über die Parkgebühren in Reichenau (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und des § 2 Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren vom 07.04.1981 (GBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau am 26.02.2018 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Soweit in der Gemeinde Reichenau das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Parkuhr bzw. auf der jeweiligen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

### **§ 2 Gebühren für Parkplätze Insel**

1. Die Gebühr für das Parken auf Parkplätzen im Bereich „Insel“ beträgt:  
1,00 € je angefangene Stunde.
2. Die Zone „Insel“ umfasst folgende Parkplätze:  
Parkplatz Kirche in Niederzell, Parkplatz Oberzeller Kirche östlich der Oberzeller Straße, Parkplatz Oberzeller Kirche westlich der Oberzeller Straße, Parkplatz Schiffslände, Parkplatz Stedigasse, Parkplätze entlang der Straße in der Stedigasse, Parkplatz beim Sportboothafen, Nördlicher Parkplatzteil beim Hotel Mohren entlang der Pirminstraße, Parkplatz Niederzell bei der Pappelallee, Parkplatz Wittigowostraße

### **§ 3 Gebühren für Parkplätze Festland**

1. Die Gebühr für das Parken auf Parkplätzen im Bereich Festland beträgt:  
0,50 € pro angefangene Stunde,
2. Die Zone 2 „Festland“ umfasst folgende Parkplätze:  
Parkplatz Kindlebildkreuzung

### **§ 4 Gebühren für Busparkplätze**

1. Die Gebühr für das Parken auf ausgewiesenen Busparkplätzen (zulässige Höchstparkzeit bis 4 Stunden) beträgt:  
5,00 € pro angefangene Stunde.
2. Auf folgenden Parkplätzen sind Busparkplätze ausgewiesen:  
Parkplatz Wittigowostraße, Parkplatz Obere Ergat, Parkplatz Oberzeller Kirche östlich der Oberzeller Straße, Parkplatz Kirche Niederzell

### **§ 5 Gebühren für Wohnmobilstellplätze**

1. Die Gebühr für das Parken auf dem Stellplatz für Wohnmobile an der Straße „Zum Sandseele“ beträgt für den Zeitraum bis zu je 24 Stunden 12,00 €.

2. Die Gebühr für das Parken auf dem Stellplatz für Wohnmobile an der Straße „Riedstraße“ beträgt für den Zeitraum bis zu je 24 Stunden 6,00 €.

### **§ 6 Bewirtschaftungszeitraum**

Der Bewirtschaftungszeitraum ist zwischen 01. März und 31. Oktober eines jeden Jahres.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. März 2018 in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die Parkgebührenordnung vom 23.04.2013 außer Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Reichenau, den 26.02.2018

Dr. Wolfgang Zoll Bürgermeister